

Statuten der Genossenschaft der **MIGROS PARTNER**

Art. 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft der **MIGROS PARTNER** ist eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR, mit Sitz in Galgenen/SZ

Art. 2 Zweck der Genossenschaft

Die Genossenschaft bezweckt die Hebung und Förderung des schweizerischen Lebensmittel-Detailhandels durch eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Genossenschafter mit der MIGROS, durch gemeinsamen Wareneinkauf der Genossenschafter, durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch unter den Genossenschaf tern, durch sporadische Information und Neuorientierung der Genossenschafter und durch grundsätzliche Absprachen mit der MIGROS-Koordinationsstelle im MGB.

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können in den Genossenschaft aufgenommen werden.
 - a) Lebensmittel-Detailhändler, die einen gültigen Belieferungsvertrag mit einer regionalen MIGROS-Genossenschaft haben.
 - b) Teile von schweizerischen Detailhandelsorganisationen/Genossenschaften, die eine neue Zusammenarbeit suchen.
2. Über Aufnahmegesuche, welche schriftlich am Sitz der Genossenschaft einzureichen und mit der Zeichnung mindestens eines Anteilscheins zu verbinden sind, entscheidet die Verwaltung.
3. Eine Übertragung der akkreditierten Mitgliedschaft durch Abtretung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen. **MIGROS PARTNER** Geschäfte oder ehemalige Genossenschafter können unter folgenden Bedingungen als akkreditierte Mitglieder in unserer Genossenschaft aufgenommen werden;
 - Akkreditierte Mitglieder beziehen keinen Anteilschein. Sie können nicht in ein Amt der Genossenschaft gewählt werden, sie haben an der GV kein Stimmrecht.

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.
2. Durch das Ableben eines Genossenschaf ters oder durch Auflösung des Belieferungsvertrages mit der MIGROS erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Genossenschafter, welche die Treuepflicht gegenüber der Genossenschaft verletzen, den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln können durch die Verwaltung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Der Beschluss der Verwaltung ist dem Genossenschaf ter schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene

kann gegen den Verwaltungsbeschluss innert zehn Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe an die Generalversammlung rekurrieren.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Genossenschafter

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seinem Eintritt einen Anteilschein von **Fr. 10.-** zu zeichnen und einzuzahlen. Weitere finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Genossenschaf tern obliegen ihm nicht-
2. Die Genossenschaftsanteile werden nach Massgabe des Reinertrages des Genossenschaftsvermögen verzinst, Art. 859, Abs. 3 OR bleibt vorbehalten. Während der Dauer der Mitgliedschaft sind sie für Genossenschafter unkündbar. Besitzt ein Genossenschafter mehrere Anteile, so ist die Verwaltung befugt, dass über die statuarische Mindestleistung hinausgehende Anteilscheinkapital je auf das Ende eines Geschäftsjahres zurückzuzahlen.
3. Bei Verlust der Mitgliedschaft ist das Anteilscheinkapital dem ausscheidenden Genossenschafter oder seiner Erben innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zurückzubezahlen. Die Rückzahlung erfolgt zu dem aus der Bilanz mit Ausschluss der Reserven sich ergebenden Wert des Anteilscheins, höchstens jedoch zum Nominalwert, in jedem Fall einschliesslich der Verzinsung für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Verrechnung von Gegenansprüchen der Genossenschaft bleibt vorbehalten.
4. Ohne Rücksicht auf die Höhen seines Anteilscheins stehen jedem Genossenschafter die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber der Genossenschaft zu, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.
5. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.
6. Das zu führende Detailhandelsgeschäft ist mit der Signalisation „**MIGROS PARTNER**“ in Absprache mit der jeweiligen regionalen Migros-Genossenschaft zu kennzeichnen.

Art. 6 Die Generalversammlung der Genossenschafter

1. Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Sie übt die ihr durch das Gesetz und die Statuten übertragenen Befugnisse aus.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Verwaltung. Die Einladung hat mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin durch Brief unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.
3. Der Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident der Verwaltung oder ein anderes von der Verwaltung hiermit beauftragtes Mitglied der Verwaltung oder der Genossenschaft. Dieser bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.
4. Die Generalversammlung trifft ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu, Wenn der Genossenschafter mehr als dreihundert Mitglieder

angehören, können die Befugnisse der Generalversammlung zum Teil auch auf dem Wege der Urabstimmung ausgeübt werden.

5. Die ordentliche GV findet spätestens 180 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn die Verwaltung es für nötig erachtet oder wenn dies von wenigstens dem zehnten Teil der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird.
6. Bei der Ausübung seines Stimmrechts kann sich jeder Genossenschafter an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 7 Die Verwaltung

1. Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie vertritt die Genossenschaft nach aussen und besorgt die Geschäfte, die ihr durch das Gesetz und die Statuten übertragen sind.
2. Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ferner bestimmt sie die zur Vertretung der Genossenschaft befugte Personen und die Art der Zeichnung.
3. Wahlen und Beschlüsse der Verwaltung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Stellvertretung an den Sitzungen der Verwaltung ist nicht zulässig.
4. Die Einberufung der Verwaltung erfolgt durch den Präsidenten, wenn dieser eine Verwaltungssitzung als erforderlich betrachtet, oder wenn zwei Mitglieder der Verwaltung die verlangen. In letzterem Falle muss die Einberufung innert zehn Tagen erfolgen.
5. Jedes Verwaltungsmitglied erhält für jede Sitzung, an der es teilgenommen hat, ein Sitzungsgeld. Die Höhe dieser Entschädigung wird anfangs des Geschäftsjahres von der Verwaltung festgelegt. Die Reisespesen werden laut Auslage vergütet.

Art. 8 Die Geschäftsstelle

1. Die Verwaltung ist befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft nach aussen einem oder mehreren Geschäftsführern zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft oder der Verwaltung zu sein brauchen.
2. Die Befugnisse des oder der Geschäftsführer werden von der Verwaltung umschrieben. Sie ist jederzeit befugt, die Kompetenzen der Geschäftsführer einzuschränken oder diese gänzlich abzurufen.

Art. 9 Die Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle (Art. 906 OR) verzichten (Opting-out), wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision (Art. 727 OR) verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. 10 % der Genossenschafter können spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in einem solchen Fall die Jahresrechnung nur genehmigen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Wird auf die gesetzliche Revision gemäss Art. 23 OR verzichtet, so wählt die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren eine Kontrollstelle von mindestens zwei Mitgliedern. Diese müssen nicht Genossenschafter sein. Sie müssen die gesetzlichen Anforderungen von zugelassenen Revisoren nicht erfüllen

Die Kontrollstelle hat insbesondere zu prüfen, ob die Betriebsrechnung und die Bilanz sich in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung und deren Unterlagen Einblick zu nehmen. Sie hat das Recht, unangemeldet eine Kassarevision vorzunehmen und dem Vorstand darüber zu berichten.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung beizuwohnen und ihr einen schriftlichen Bericht vorzulegen, ohne den über Rechnung und Bilanz nicht Beschluss gefasst werden kann.

Art. 10 Buchhaltung und Bilanz

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Das Geschäftsergebnis ist nach den Grundätzen über die kaufmännische Buchführung zu ermitteln.
3. Ueber die Verwendung des verbleibenden Reingewinns entscheidet die Generalversammlung. Dieser steht insbesondere auch die Befugnis zu, weitere Reserven oder Fonds zu bilden, sofern die Erweiterung der geschäftlichen Aktivität oder Wohlfahrtszwecke dies als angezeigt erscheinen lassen.

Art. 11 Bekanntmachungen

1. Publikationsorgan ist das Schweiz. Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Brief.

Art. 12
Auflösung und Liquidation

1. Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es eines Generalversammlungsabschlusses
 - a) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder.

2. Die Durchführung der Liquidation erfolgt nach Massgaben der Vorschriften von Art. 911 ff OR. Ein allfälliger Vermögensüberschuss, der nach Tilgung sämtlicher Schulden und nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zum Bilanzwert, höchstens aber zum Nominalwert verbleibt, fällt der Stiftung Genossenschaftsinstitut "Im Grüene", Rüschlikon, zu.

Art. 13
Statutenrevision

1. Die vorliegenden Statuten können an der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abwesenden Mitglieder revidiert werden.
 - a) wenn die Verwaltung oder die Kontrollstelle dies beantragt
 - b) wenn mindestens ein Drittel der Genossenschafter dies in schriftlich begründeter Eingabe zu Händen der Generalversammlung verlangt.

2. Soweit in diesen Statuten für die Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist (Art. 12 Ziffer 1), bedarf es zur Abänderung der betreffenden Statutenbestimmungen der Zweidrittelmehrheit sämtlicher Genossenschafter.

3. Die vorstehenden revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom **6. Mai 2009** angenommen und in Kraft gesetzt.

Siebnen, 6. Mai 2009

Der Präsident:

Hermann Alt

Der Aktuar:

Felix Müller